Wien Donnerstag den 15. April 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 15.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die österreichischen Landtage.

Von Dr. **Karl Hugelmann.**

In den mannigfaltigen Versuchen, Oesterreichs constitutionelle Gestaltung zu begründen, welche die letzten siebenundzwanzig Jahre gesehen, kehrt neben anderem die Erscheinung einer vielgliedrigen Volksvertretung immer wieder. Mögen die unterschiedlichen Verfassungen ihr Geltungsgebiet auf die ganze Monarchie ausdehnen oder die ungarischen Länder von demselben ausschließen, stets begegnen wir einem Centralparlament zur Repräsentation des „Reichs" im weiteren oder engeren Sinne und daneben einer Anzahl von Landtagen zur Vertretung der einzelnen in demselben begriffenen Länder. Mit anderen Worten, überall wird die Lösung eines Zweifachen unternommen, die Durchführung der bis zum Jahre 1848 nur durch die Krone und die staatliche Verwaltung dargestellten Staatseinheit in den neuen parlamentarischen Formen und die Gewährleistung einer relativen Selbstständigkeit der Staatstheile durch Umbildung der alten ständischen Vertretungen. Was aber diese Versuche, einen Anknüpfungspunkt an die bestehenden Einrichtungen zu gewinnen, besonders der Betrachtung werth macht, ist der Umstand, daß fast alle eine Theilung des Mitwirkungsrechts an der Gesetzgebung unter die Central- und die Landesvertretung vornehmen, daß fast überall die letztere nicht etwa bloß als Organ der Selbstverwaltung, sondern als Glied des gesetzgebenden Organismus erscheint. Eines der schwierigsten Probleme ist damit geschaffen, ein Problem, welches abgesehen von bundesstaatlichen Ordnungen in dieser Form von keiner der modernen Verfassungen aufgeworfen wird; es wird daher wohl der Mühe werth sein, zu untersuchen, wie die Lösung desselben im Laufe der wechselvollen geschichtlichen Entwicklung angestrebt worden, welche die Ergebnisse derselben gewesen sind.

Als in den Märztagen des Jahres 1848 die ersten Anläufe geschahen, um zu einer constitutionellen Umbildung des österreichischen Verfassungsrechts zu gelangen, war die Absicht unverkennbar, irgendwie einen Anknüpfungspunkt an die bestehenden provinzialständischen Institutionen zu gewinnen; der Gedanke einer Vernichtung dieser Einzelvertretungen der Länder ist in keinem der officiellen Actenstücke jener Zeit zu finden. Das kaiserliche Handschreiben vom 12. März verordnet die Einberufung von Abgeordneten sämmtlicher Provinzialstände nach Wien zur Rücksprache in Ansehung ihrer ständischen Verhältnisse und zur Andeutung aller jener Maßregeln, welche die Bedürfnisse des Augenblicks erforderten, die Proclamation vom 14. März bezeichnet diese Ständeversammlung überhaupt als Beirath in legislativen und administrativen Fragen, das Patent vom 15. März endlich erklärt, daß dieselbe mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzialverfassungen zum Behufe der beschlossenen Constitution des Vaterlandes einberufen sei. Waren die Provinzialstände schon hiemit wenigstens zum Ausgangspunkt für die Schöpfung einer Gesammtvertretung genommen, so erhellt die Absicht das Institut provinzieller Repräsentativorgane beizubehalten, ganz unzweifelhaft aus dem an sämmtliche Stände der deutschen Erblande erlassenen Rescripte vom 18. März, welches unter anderem die Erstattung von Anträgen verlangt, in welcher Art dem Bürgerstande ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Berathungen einzuräumen wäre und wie die Municipal- und Gemeindeeinrichtungen zeitgemäß umgestaltet werden könnten. Daß die reformirten Provinzialstände aber nichts Geringeres sein sollten, als zur Mitwirkung an der Gesetzgebung bestimmte Localparlamente, läßt sich wenigstens für Böhmen mit Rücksicht auf das Cabinetsschreiben vom 23. März und vor allem jenes vom 8. April entschieden behaupten. Der Widersprüche finden sich zwar in jedem dieser Handschreiben für sich sowie unter einander genug, allein die Anerkennung einer unter beschließender Mitwirkung einer Landesvertretung zu übenden particulären Landesgesetzgebung ist wohl in beiden, unbedingt wenigstens in dem zweiten enthalten.

Bekanntlich wurde der im März bezeichnete Weg der Verfassunggebung nicht eingehalten, sondern die Regierung durch die Ereignisse, ja theilweise durch Provinzialstände selbst in die Bahn der Octroyirung gedrängt. In dieser Weise entstand die Verfassung vom 25. April 1848, welche, die Signatur ihrer Entstehungszeit an sich tragend, ihr Geltungsgebiet auf die nicht-ungarischen und nicht-italienischen Länder beschränkte. Ungarn hatte 14 Tage vorher seine Achtundvierziger-Artikel erhalten und in Lombardo-Venedig wurde um die österreichische Herrschaft mit den Waffen in der Hand gekämpft. Die Aprilverfassung ist somit, von Italien abgesehen, aufgebaut unter Voraussetzung der reinsten dualistischen Gliederung des Reiches und demgemäß ist sie entschieden centralistisch innerhalb des außerungarischen Ländergebietes. Bei der Bildung der Gesammtvertretung ist keine Rücksicht genommen auf die Vertretung der einzelnen Länder als solcher, während doch jede der späteren Verfassungen die historischen Elemente des österreichischen Staates in einer oder der anderen Weise zu diesem Zwecke herangezogen hat. Von Provinzialständen wird allerdings in zwei Paragraphen des 7.

Abschnittes der Verfassungsurkunde gehandelt, allein von einer beschließenden Mitwirkung derselben an der Gesetzgebung kann keine Rede sein, da nach § 45 alle Gesetze der Zustimmung beider Kammern des Reichstags bedürfen, ja nicht einmal eine Autonomie im engsten Sinne des Wortes, die Aenderung der Provinzialstatuten, sollte ihnen zustehen. Durch die Clausel, die Provinzialstände seien in ihrer Einrichtung und Wirksamkeit nur erhalten, so weit die Verfassungsurkunde dieselbe nicht ändere, die Prüfung und Würdigung ihrer Verfassungsreform gehöre vor den Reichstag, ist juristisch ihre selbstständige Existenz vernichtet, denn sie schöpfen dann das Recht ihres Bestandes nicht aus sich selbst, sondern aus der Gesammtverfassung und der auf derselben beruhenden Gesetzgebung.

Die Verfassung vom 25. April trat nicht in's Leben, sie war beseitigt mit der Einberufung des constituirenden Reichstags, wohl aber wurde ihrer Forderung theilweise entsprochen, daß die Provinzialstände die Reform ihrer Verfassungen vorbereiten sollten. In mehreren Ländern tagten gleichzeitig mit dem constituirenden Reichstage provisorische Landtage, welche sich neben den verschiedensten gesetzgeberischen Fragen auch mit der Landesverfassung beschäftigten. Der durch das Handschreiben vom 8. April geschaffene Landtag Böhmens kam trotz des (wenigstens theilweisen) Vollzugs der Wahlen in Folge der politischen Ereignisse nicht zu Stande, deßgleichen mißlangen die Versuch ein Niederösterreich, Krain, Galizien; Mähren hingegen, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg sahen Landesvertretungen zu dem bezeichneten Zwecke versammelt, und die Verhandlungen sind mehrfach bis zu dem vollständigen Entwurf von Landesverfassungen gediehen. Allein auch der Ausschuß des constituirenden Reichstags konnte die Verfassunggebung für das Reich nicht zu Stande bringen, ohne die Frage der Provinzialvertretungen zu berühren, vielmehr verräth der Kremsierer-Entwurf deutlicher als irgend eine andere der österreichischen Verfassungs-Urkunden das Bestreben, den Widerspruch zwischen der Idee der Staatseinheit und jener des Eigenrechts der Länder durch eine Verknüpfung der parlamentarischen Gesammt- und Sonderinstitute und ihrer Competenzen zu lösen. Vierzehn Gebiete sind als die Reichsländer aufgeführt, die zum Kaiserstaate im Verhältnisse untrennbarer organischer Bestandtheile, zu einander im Verhältniß der vollen Gleichberechtigung stehen, deren jedem die Autonomie innerhalb der durch die Constitution festgesetzten Schranken und die Integrität seines Gebietes gesichert bleibt; Tirol und Vorarlberg gelten als Einheit, ebenso das Küstenland, die übrigen Territorien stimmen mit dem Umfang der „Königreiche und Länder" der Landesordnungen des Februar überein, nur das Innviertel ist von Oberösterreich abgetrennt und zu Salzburg geschlagen. Diese Länder nun sind die Grundlagen der von der Reichsregierungs-Gewalt verschiedenen Landes-Regierungsgewalt und als die Träger der letzteren erscheinen im Vereine mit dem Monarchen die Landtage und in den größeren Ländern, welche in Kreise zerfallen sollen, in gewissem Sinne auch noch die Kreistage. Vollständige Landesverfassungen sind in dem Kremsierer Entwurfe allerdings nicht enthalten, denn die Feststellung derselben wird zunächst constituirenden Landtagen überlassen. (Ueber die Provinzialstände ist man zur Tagesordnung übergegangen). Da aber hinwiederum die Gesetzeskraft dieser Landesverfassungen sowie jede Revision derselben von der Bestätigung durch die gesetzgebende Reichsgewalt abhängen soll, da der Organismus und vor allem die Competenz der letzteren Art und Maß der Autonomie der Länder bedingt und beschränkt, so findet sich eine ganze Reihe von Normativbestimmungen für die künftigen Landesverfassungen in der Constitutionsurkunde vor. Dreißig von den 160 Paragraphen derselben (102—131) handeln von der Landes-Regierungsgewalt, und zwar a. über die Landesvertretung, b. über die Landtage, c. über die Kreistage und Gemeinden, und auch sonst finden sich Normen bezüglich der Stellung der Länder und ihrer Organe zur Genüge.

Greifen wir aus diesen umfangreichen Bestimmungen das Wichtigste kurz heraus, so ergibt sich uns folgendes Resultat. Aufgebaut auf denselben oder ähnlichen Grundlagen, auf welchen die Volkskammer des Reichstags beruht, nämlich auf der breiten Basis der Wahl nach der Volkszahl mit Bevorzugung der größeren Orte und Ausschluß der keine directe Steuer zahlenden Bevölkerung, sind die Landesvertretungen Factoren der gesetzgebenden Gewalt, sie concurriren in der Landesgesetzgebung mit den Kreistagen und nehmen auch an der Reichsgesetzgebung insoferne indirect Theil, als die Länderkammer des Reichstags aus Abgeordneten der Land- und Kreistage gebildet wird. Der Kremsierer Entwurf ist somit von größter Wichtigkeit für die österreichische Verfassungsgeschichte, denn er hat in den genannten Punkten Gedanken fixirt, welche in jeder der späteren Verfassungen in der einen oder anderen Weise Verwirklichung gefunden. Da wir hier von einer genaueren Analyse absehen lassen wir die Widersprüche unerörtert, in welche dieser erste Versuch der Lösung eines der schwierigsten staatsrechtlichen Probleme nothwendig verfallen mußte, wir wollen die Schwierigkeit nicht betonen, das Eigenrecht der Länder auf Autonomie in constituirenden Landtagen anzuerkennen und dasselbe der Staatseinheit zu Liebe in der reichstäglichen Genehmigung, den Normativbestimmungen zu verneinen u. s. w. Auch das Maß der Autonomie, welches den Landtagen gewährt wird, ist von geringerem Interesse; so viel ist klar, daß durch die Präsumtion der Competenz für die Centralgewalt, die Aufzählung der gesetzgeberischen Aufgaben der Landtage, das Schwergewicht der Legislative principiell vielmehr zu Gunsten der Reichsvertretung verrückt erscheint, als dies z. B. in der Decemberverfassung der Fall ist, mag auch immer den Kremsierer Landtagen ein freierer Spielraum in formeller Beziehung (Verkehr mit dem Reichstage und anderen Landtagen u. s. w.) und eine freiere Entfaltung des parlamentarischen Wesens gewahrt sein. Vor allem eigenthümlich erscheinen uns zwei andere Punkte. Es ist dies erstens die Institution der Kreistage, nicht etwa als der Versuch, auch in kleineren Gebieten, als es die 14 Reichsländer sind, das öffentliche Leben mit parlamentarischen Formen zu umgeben, sondern als der Anlauf zur Gliederung des Reichs nach nationalen Gruppen. Wie die Wahlbezirke, sind die Kreise nach Sprachgrenzen zu bilden, es waltet demnach der Gedanke vor, dort, wo der Landtag das Bollwerk der Nationalität nicht abzugeben vermag, den Kreistag als Schutzwehr gegen Reichs- und Landtag zu gebrauchen, indem es ihm freigestellt wird, die wichtigsten gesetzgeberischen Aufgaben der Landesvertretung an sich zu ziehen. Deutlich markirt sich hier die doppelte Gegnerschaft gegen eine allmächtige oder wenigstens starke Centralgewalt in Oesterreich, es sind das die historischen Individualismen, mehr oder minder verkörpert in den Reichsländern des Kremsierer Entwurfes, und die heterogenen nationalen Elememente. Das Zweite, was der Schöpfung der österreichischen Constituante eigenthümlich ist, ist die richtige Erkenntniß, daß eine von der Reichsgesetzgebung gesonderte, von Provinzialvertretungen getragene Landesgesetzgebung nothwendig ohnmächtig ist, wenn derselben eine einheitliche, der Centralvertretung allein verantwortliche Regierung gegenübersteht. Deßwegen der Versuch, die doppelte Verantwortlichkeit der Statthalter zu construiren, der Reichsregierung und den Land- und Kreistagen gegenüber, ein Versuch, der zu dem wohl als Unicum dastehenden Auskunftsmittel geführt hat, die Chefs der staatlichen Landesverwaltung, die Statthalter, eventuell mit contrasignirenden, verantwortlichen Räthen zu umgeben.

Das Schicksal des Kremsierer Entwurfes ist bekannt, er ward, ehe er zum Leben erweckt war, abgelöst von der Verfassung vom 4. März 1849. Wesentlich verschieden von dem verdrängten Vorgänger ihrem Ursprunge nach, steuert diese nach wesentlich verschiedenem Ziele. Nicht aus den Berathungen einer constituirenden Versammlung hervorgegangen, sondern geschaffen durch die kaiserliche Macht, will sie den Kampf, welcher bisher auf den ungarischen Schlachtfeldern bestanden worden, durchführen auf dem Gebiete des Verfassungsrechtes und wagt sich daher zuerst an das Problem, die ungarischen Länder, an welche die Aprilverfassung und der Kremsierer Entwurf gar nicht gedacht, vollkommen einzubeziehen in das österreichische Verfassungsleben. Dieser Umstand sonach macht es erklärlich, daß die octroyirte Verfassung, welche in ihrem centralistischen Drange und in der Voraussetzung unbeschränkter monarchischer Gewalt zur Verfassunggebung unbedenklich über historische Formen hinwegschritt, die Institution der Landtage als Repräsentativvertretungen zur Theilnahme an der Gesetzgebung beibehielt. War es nämlich nicht möglich, die ungarische Selbstständigkeit von Grund aus zu vernichten, mußte Ungarn einen Landtag erhalten, so entsprach es nur dem Gedanken staatlicher Gleichförmigkeit, auch die nichtungarischen Länder gleich den ungarischen mit Landtagen zu bedenken und auf diese Weise den staatlichen Dualismus durch den Pluralismus zu verdrängen. Die Erlassung neuer Landesverfassungen wurde daher noch für das Jahr 1849 in Aussicht gestellt und bezüglich des Inhaltes derselben enthielt schon die Reichsverfassung eine Reihe ausschlaggebender Normativbestimmungen. Nach diesen gilt als Landes-

angelegenheit eine jede, welche durch die Reichsverfassung oder durch Reichsgesetze ausdrücklich als solche erklärt ist. Die Organe zur Theilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten sind die Landtage und die von denselben gewählten Landes-Ausschüsse, der Wirkungskreis der Landesvertretung ist bis auf Weniges in wörtlich übereinstimmender Weise mit den Landesordnungen von 1861 festgestellt. Nur indirect wird die Macht der Landtage eine schwächere, als die in den Februarstatuten gewährte, weil sie mit einer zum Theil aus" unmittelbarer Volkswahl hervorgehenden Reichsvertretung concurriren. Die Mitwirkung der Landtage an der Reichsgesetzgebung, ihre Verknüpfung mit dem Reichstage ist zwar vorhanden, indem das Oberhaus des letzteren aus Landtagswahlen entsteht, das Unterhaus hingegen baut sich aus directen Wahlen auf und damit ist ein von den Landtagen unabhängiger gewählter Factor der Gesetzgebung geschaffen, wie ihn die Februarverfassung nicht kennt. Mit Reichstag und Landtag sind nach der Märzverfassung die an der Gesetzgebung mitwirkenden Vertretungskörper erschöpft, die Kreistage des Kremsierer Entwurfes sind verschwunden, denn die jetzt verheißenen Kreisgemeinden sind offenbar nur Verwaltungsorgane. Die in Aussicht gestellten Landesverfassungen sind bis auf jene Dalmatiens mit Schluß des Jahres 1849 und im Laufe von 1850 auch wirklich erschienen, nur sind sie, bis auf das Triester Statut, niemals in Wirksamkeit getreten. Mit dem Patente vom 31. December 1851 wurde der Märzverfassung ein Ende gemacht und die gleichzeitig ausgesprochenen Grundsätze für die organische Einrichtung des Reiches geben für Landtage als beschließende Organe der Gesetzgebung keinen Raum. Wir können somit eine weitläufigere Erörterung unterlassen und uns jener Zeit zuwenden, von welcher an eine continuirliche Entwicklung des Landtagswesens datirt, dem Jahre 1860.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob es angehe, in einem politischen Wohlverhaltens-Zeugnisse von der Erwähnung einer geschehenen strafgerichtlichen Verurtheilung, rücksichtlich welcher Straffolgen nicht bestehen, Umgang zu nehmen.

Der Friseur in P. Rudolf Sch. hat bei dem dortigen Magistrate um ein Wohlverhaltenszeugniß gebeten, welches er zu seinem Einschreiten um den Hoftitel benöthige. Der Magistrat stellte demselben das Zeugniß aus, daß gegen ihn außer dem Umstande, daß er mit Urtheil des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes in P. vom 25. Juli 1865 wegen der Uebertretung des § 421 St. G. gegen die körperliche Sicherheit zu einer Geldstrafe von 5 fl., eventuell zum Arreste in der Dauer von 24 Stunden verurtheilt worden ist, welches Erkenntniß vom Oberlandesgerichte mit Decret vom 28. August 1865 vollinhaltlich bestätigt wurde, sonst nichts Nachtheiliges vorgekommen ist.

In einem Einschreiten an die Statthalterei führte Rudolf Sch. an, daß er zu seinem Gesuche an das Obersthofmeisteramt um Erlangung des Titels eines Hoffriseurs ein makelloses Wohlverhaltenszeugniß benötbige, als welches das ihm vom Magistrate in P. ausgestellte Zeugniß wohl nicht angesehen werden könne. Nach Ausweis des Amtszeugnisses des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes in Uebertretungen für P. vom 13. Mai 1874 seien die nachtheiligen Folgen einer wegen Uebertretung des § 421 St. G. erfolgten Verurtheilung im Grunde des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. Bl. erloschen. Er müsse daher bitten, die Folgen der Aburtheilung wegen jener Uebertretung auch im politischen Wege nachzusehen und anzuordnen, daß ihm das Wohlverhaltenszeugniß mit gänzlicher Uebergehung dieser Bestrafung seitens des P. . .'er Magistrates ertheilt werde. Zur Unterstützung seines Ansuchens führte Sch. an, daß er seit dem Jahre 1857 selbstständig das Friseurgewerbe in P. betreibe und bis auf jene geringfügige Uebertretung wohlverhalten sei, ferner daß auch sein verstorbener Vater dasselbe Gewerbe in P. seit 1833 betrieben habe, somit die Firma Sch. seit mehr als 41 Jahren in P. bestehe, in seinem Geschäfte mehrfache Anerkennung sich erworben habe und in P. noch Niemand den Titel eines Hoffriseurs besitze. Die Ursache seiner Abstrafung sei gewesen, daß er den Lehrling Sp. wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen und wegen groben Betragens in der ersten Aufwallung und Gemüthsaufregung geschlagen habe, ohne ihm jedoch einen Schaden zugefügt zu haben. Er sei damals erst 30 Jahre alt gewesen und seit jener Zeit sei sein Lebenswandel in jeder Hinsicht makellos.

Die böhmische Statthalterei hat dem Ansuchen des Rudolf Sch. nicht willfahrt, da mit seiner Aburtheilung einerseits keine nachtheiligen Folgen verbunden sind, anderseits jedoch es dem Ermessen des Obersthofmeisteramtes überlassen werden muß, in eigene Erwägung zu ziehen, ob dieser Umstand keinen Hinderungsgrund zur Erlangung des angestrebten Hoftitels bildet.

Im Ministerialrecurse wiederholte Rudolf Sch. seine Bitte, ihm im Wege der Gnade die Folgen seiner Verurtheilung auch in politischer Beziehung nachzusehen, die Löschung dieser Folgen in den diesfälligen Registern verfügen zu lassen und zu verordnen, es sei ihm das Wohlverhaltens-Zeugniß ohne Anführung seiner erfolgten Aburtheilung und Abstrafung zu ertheilen.

Das Ministerium des Innern hat dem Recurse des genannten Friseurs unterm 6. Februar 1875, Z. 19.544 — 1874 unter Aufrechthaltung der Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben, „weil das Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. B. lediglich die im § 6 dieses Gesetzes bezeichneten nachtheiligen Folgen einer Verurtheilung im Auge hat und die Auslassung jener Verurtheilung des Sch. in dem Sittenzeugnisse eine Unwahrheit in sich schließen würde, durch welche eine Irreführung des k. k. Obersthofmeisteramtes veranlaßt werden könnte".

F.

Ausstellung des Vorganges der Fällung eines politischen Straferkenntnisses ohne Anrufung eines Gesetzes im Erkenntnisse.

Die Bezirkshauptmannschaft in R. verurtheilte die Brüder Johann und Josef H. wegen groben Rauferxcesses als Urheber zu je 6tägigem mit einmaligem Fasten verschärften Arreste.

Die Landesregierung hat über Recurs der beiden Brüder das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß bezüglich derselben mit dem Motive bestätigt, weil aus dem Verhandlungsacte des Bezirksgerichtes R., welcher zur Amtshandlung der Bezirkshauptmannschaft abgetreten wurde, den Verurtheilten ein polizeiwidriges Verhalten im Wirthshause, strafbar nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 erwiesen vorliegt und die Genannten auch die Urheber des Excesses waren.

Ueber das von den Brüdern Johann und Josef H. dagegen eingebrachte Strafnachsichts respective Milderungsgesuch fand das Ministerium des Innern unterm 13. Februar 1875, Z. 1674, die mit den gleichlautenden Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft und der k. k. Landesregierung zuerkannte 6tägige mit einmaligem Fasten verschärfte Arreststrafe auf je drei Tage einfachen Arrestes herabzusetzen, „weil nach dem letzten Absatze des § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, welcher in der Entscheidung der k. k. Landesregierung zu Grunde gelegt wurde, in Hinsicht der zu verhängenden Strafen von dem Grundsatze auszugehen ist, daß die Strafe nie höher als der kleinste Grad jener Strafe zu bemessen ist, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze hätte verhängt werden müssen, wenn die in Frage stehende Handlung die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung im Sinne des St. G. B. gehabt hätte, nach § 412 St. G. B. aber das geringste Ausmaß der Strafe, welches für die in Rede stehende strafbare Handlung, falls dieselbe als Uebertretung des Strafgesetzes erkannt worden, zu verhängen gewesen wäre, nur drei Tage Arrest beträgt."

Zugleich wurde die Landesregierung aufgefordert, „der Bezirkshauptmannschaft die geeignete Ausstellung zu machen, daß sie ihr Straferkenntniß ohne Anrufung eines Gesetzes gefällt hat."

W.

Notiz.

(Qualificationstabellen.) Ueber diese Angelegenheit bringt die „Presse" vom 9. d. Mts. nachstehende, in vielen Punkten beachtenswerthe Zuschrift:

„Von allen Denen, welche ihr Verdict über die „geheimen Qualifications-Tabellen der Beamten" sprachen, beschäftigten sich wohl Wenige mit der Frage, was an deren Stelle gesetzt werden soll. „Nun ja, eine Qualifications-Tabelle, die Derjenige, dem sie gilt, auch selber lesen darf", lautet vielleicht die Antwort. Würde damit die Sache besser? Wir glauben nicht. Nicht plumpe Lügen sind es, welche zu befürchten sind, sondern feine Entstellungen der Wahrheit, gegen die sich der Betroffene auch dann nicht schützen könnte, wenn er seine Qualifications-Tabelle Buchstabe für Buchstabe gelesen. „Er thut seine Schuldigkeit", sagt ein übelwollender Chef von seinem in jeder Hinsicht ausgezeichneten Unterbeamten. Wer kann da den Mann Lügen strafen? Hat ja doch nach strengster Auffassung ein Staatsdiener eben nur seine Schuldigkeit gethan, wenn er mit dem Aufgebote aller seiner geistigen und physischen Kraft das möglichst Erreichbare leistet. Und doch ist der Mann, der nur „seine Schuldigkeit thut", ein gerichteter Mann. Denn in allen Bureaux, wo man seine Qualifications-Tabelle liest, wird man darüber einig sein, daß der Amtschef mit diesen wenigen trockenen Worten einen minder guten Beamten nicht loben aber auch nicht zu Schaden bringen wollte. Welche Rolle spielt bei Qualificationen der Styl der Oberbeamten! Der eine ist trocken, mit jedem Worte geizend, der andere schwunghaft, zur Ueberschwänglichkeit geneigt. Wie verschieden sehen die Qualificationen verschiedener Chefs über einen und denselben Beamten häufig aus, ohne deßhalb handgreifliche Lügen zu enthalten. Endlich wird die Qualifications-Tabelle eines Beamten in den Momenten, in welchen sie ihre Wirkung auf sein Schicksal üben soll, gewöhnlich nicht allein gelesen, sondern mit den Qualifications-Tabellen anderer Leute verglichen. Nun beanspruchen aber die Gegner der geheimen Qualifications-Tabellen selber nicht, daß dem Beamten die Einsicht in die Tabellen seiner Collegen offenstehen solle. Und selbst wenn dies der Fall wäre, so würde die Einsicht in fremde Tabellen noch viel weniger frommen, als die Einsicht in die eigene Tabelle. Was nützt einem Bewerber um eine Stelle eine „gute" Qualifications-Tabelle, wenn der Mitbewerber, der vielleicht weniger Verdie ste, aber desto mehr Protection für sich hat, über den grünen Klee gelobt wird? Wird über die Klage des Ersteren vielleicht eine Disciplinar-Commission zusammentreten und in langer Untersuchung den Werth der beiden Bewerber auf die Goldwaage legen? Gewiß nicht.

Wenn nun die Einsicht in die Qualifications-Tabellen nicht den Erfolg haben kann, den man davon erwartet, so wäre sie in vielen Fällen, namentlich beim Conceptsdienste, von sehr üblen Folgen begleitet. Erfährt beispielsweise ein Richter aus der Qualifications-Tabelle, daß er geistig nicht hervorragend sei, so wird selbst bei sonstiger Tüchtigkeit sein Selbstvertrauen und damit seine Leistungsfähigkeit noch tiefer herabgedrückt. Liest ein Verwaltungsbeamter in seiner Qualifications-Tabelle, daß er nicht genügsam Energie besitze, so wird er entweder den Muth ganz verlieren oder er wird sich wider seine Natur zu überstürzten Handlungen aufraffen. Manchen Mängeln kann eben der Amtschef durch geeignete persönliche Einwirkung abhelfen; aber nimmermehr wird Gutes daraus entstehen, wenn der Beamte selber in einer Tabelle, die für sein Schicksal entscheidend ist, sich bis in die kleinsten Züge conterfeit sieht. Eine andere üble Folge wäre das Einreißen einer Schönfärberei, um sich bei seinen Untergebenen durch eitle Lobpreisungen beliebt zu machen, und einer gewissen Zurückhaltung, um nicht durch eine wahre, aber scharf zeichnende Charakteristik in Disharmonie mit den Unterbeamten, auf deren Mitwirkung man doch angewiesen ist, zu gerathen. Die Mehrheit würde in keinem Falle gewinnen. Nicht in den „geheimen" Qualifications-Tabellen, sondern in anderen Dingen liegt die Gefahr für das Recht des einzelnen Beamten. Der Schreiber dieser Zeilen, welcher um so unbefangener sprechen kann, weil er mit seiner Beamten-Carrière abgeschlossen, hatte immer brillante Qualifications-Tabellen. Daß er trotz des „Geheimnisses" seine Qualifications-Tabellen kannte, kam daher, daß einzelne Amtschefs ihn die Tabellen selber lesen ließen, eine Offenherzigkeit, die sie vermuthlich jenen Beamten gegenüber, über welche sie nicht das Beste zu sagen wußten, kaum beobachtet haben dürften. Der Inhalt der Tabellen anderer Chefs wurde ihm durch kleine Indiscretionen verrathen; von jenen Amtschefs aber, deren Qualification ihm Geheimniß blieb, hatte er glänzende Enthebungsdercrete und Belobungen in Händen, welche bei verschiedenen Anlässen den Oberbehörden vorgelegt wurden und welche die Amtschefs arg compromittirt hätten, wenn die geheimen Qualifications-Tabellen mit Belobungsdecreten im Widerspruche gestanden wären. Trotz aller prächtigen Qualificationen wurde der Schreiber dieser Zeilen durch eine lange Reihe von Jahren auf das Schlimmste behandelt, durch wiederholte Präterirungen in seinem Rechte auf Beförderung auf das Schamloseste gekränkt. Hatte seine Zurücksetzung in den ersten Jahren keinen andern Zweck, als Protectionskindern den Weg frei zu machen, so gesellte sich später die Absicht dazu, den Präterirten auch dafür zu strafen, weil er es wagte, den Gekränkten zu spielen. Was halfen dem Schreiber dieser Zeilen alle seine Qualificationen? Die Hauptgewähr für das gute Recht der Einzelnen bleibt immer die Ehrenhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit des Beamtenstandes, die zu hegen und zu pflegen Aufgabe jeder Regierung sein soll. Soll die geheime Qualificationstabelle der Beamten ohne alle Controle bleiben? Gewiß nicht. Es ist zwar nicht so leicht, hier Abhilfe zu treffen wie bei den Conduitelisten bei Militärs. In dem taktischen Körper des Heeres stehen die Einzelnen aller Grade in viel engerem Verkehr, kennen sich gegenseitig viel besser und es ist viel leichter, die Qualifications-Tabelle eines Truppencommandanten über einen Officier durch unbefangene höhere Officiere controliren zu lassen. Was wissen aber z. B. außer dem vorgesetzten Bezirksrichter die übrigen Bezirksrichter eines Kronlandes von den Leistungen eines Gerichts-Adjuncten? und von allen Bezirkshauptmännern ist nur Einer in der Lage die Amtsthätigkeit eines Commissärs beurtheilen zu können, nämlich derjenige unter welchem der Bezirkscommissär dient. Außerdem bietet die Conduiteliste in jenen, das ist in den meisten Sphären des Militärdienstes, wo das Drillen die Hauptsache ist, nicht jene außerordentliche Fülle feiner Unterschiede zwischen Gut und Schlecht wie die Qualifications-Tabelle des Civil-Conceptsdienstes. Indeß, einige Controle ist auch im Civildienste ausführbar, nur läßt sich keine allgemeine Norm aufstellen, sondern die Controle richtet sich nach der Organisation der verschiedenen Staatsdienstzweige. So würde beispielsweise die Qualifications-Tabelle eines Bezirksrichters über seinen Adjuncten durch die Räthe des Gerichtshofes und die Tabelle eines Bezirkshauptmannes über seinen Commissär durch die Räthe der Statthalterei zu prüfen und mitzufertigen sein, da die Räthe der Gremien aus den einlangenden Verhandlungen die Leistungen der qualificirten Beamten kennen zu lernen Gelegenheit haben. Allerdings ist die Controle bei anderen, besonders höheren Graden weit schwieriger, aber das Mögliche soll überall eingeführt werden. Ja, noch einen Schritt weiter. Enthält die Qualfications-Tabelle ehrenrührige Dinge, schwere moralische Gebrechen, zum Beispiel Hang zur Trunkenheit — dann soll die Disciplinar-Untersuchung den Beamten über das in Kenntniß setzen, was gegen ihn vorliegt. In allem Uebrigen soll dem Beamten die Qualifications-Tabelle — Geheimniß bleiben."

Personalien.

Seine Majestät haben dem pens. Finanzrathe der Finanzdirection in Laibach Karl Khern taxfrei den Titel eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben die Statthaltereiräthe Dr. Michael Gotter und Karl Heiß zu Referenten für die Schulangelegenheiten, Erstern für Voralberg, Letztern für Oberösterreich ernannt.

Seine Majestät haben den bei der Staatsschulden-Control-Commission verwendeten Rechnungsrath Gustav Kugler zum Hofsecretär beim obersten Rechnungshofe und den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Hofsecretär Franz Langhammer zum wirklichen Sectionsrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem Baurathe im Ministerium des Innern Joseph Pallhon bei dessen Pensionirung das Riterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur Johann Bittner den Titel und Charakter eines Baurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister von Proßnitz Johann Zajiček das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der Lemberger Finanzprocuratur Dr. Stanislaus Szlachtowski taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Der Ackerbauminister hat in Vertretung des Handelsministers dem mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrevidenten Eduard Schnöcker, dann den Rechnungsrevidenten Jakob Bamboschek, Wilhem Fürst, Anton Stuchlik, Ferdinand Apfel, und Emanuel Fritsch systemisirte Rechnungsrathsstellen im Handelsministerium verliehen.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Alois Hložek zum Steuer-Oberinspector für den Bereich der böhm. Finanz-Landes-Direction ernannt

Der Handelsminister hat die bei der Telegraphenhauptcasse in Wien erledigte Zahlmeisterstelle dem Revidenten im Telegraphenrechnungsdepartement des Handelsministeriums Gustav Höger verliehen.

Der Handelsminister hat den Hauptcasse-Controlor der Postdirectionscasse in Wien Ludwig Pawesch zum Hauptcassier daselbst ernannt.

Das Präsidium des obersten Rechnungshofes hat eine daselbst erledigte Rechnungsrathsstelle dem Rechnungsrevidenten im Finanzministerium Karl Kromar verliehen.

Erledigungen.

Bezirksarztesstelle mit dem Amtsitze in Wiener Neustadt in der neunten Rangsclasse bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 78.)

Rechnungsrevidentenstelle in der neunten eventuell in der zehnten und Rechnungsassistentenstelle in der elften Rangsclasse beim Rechnungsdepartement der nieder-österreichischen Finanz-Landes-Direction bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 78.)

Bezirkshauptmannsstelle im deutschen Antheile von Tirol mit der siebenten Rangsclasse bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 79.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.